Abschaffung der geltenden Praxis im Internet-Tierhandel

Es möge der Parteitag des SPD-Unterbezirks Hannover folgenden Beschluss fassen und diesen an den SPD-Bundesvorstand, die SPD-Bundestagsfraktion sowie den Bundesparteitag weiterleiten:

„Der Handel mit und der Versand von lebenden Tieren über das Internet sollen verboten werden – sowohl für Heimtiere als auch für Wildtiere, insbesondere gefährdete oder geschützte Arten. Tierschutzeinrichtungen wie Tierheime oder Auffangstationen, die eine behördliche Betriebserlaubnis gemäß § 11 (1) Nr. 3 TierSchG haben und ihre Tiere zwar online vorstellen, die Beratung und Vermittlung jedoch vor Ort abwickeln, sind von diesem Verbot auszunehmen."

Begründung:

Die Bilder und Berichte von z. B. Hunden, die aus Qualzuchtanlagen im Ausland stammen und mittels Internet und dubiosen VermittlerInnen in Deutschland verkauft werden, sind allgegenwärtig. Da gibt es angebliche Tierheime, die Tiere in Not vermitteln und dabei selbst vor Verstümmlungen der Geschöpfe nicht zurückschrecken, um damit gezielt das Mitgefühl der Menschen gezielt anzusprechen. Überforderte Käufer und Käuferinnen, die ihre Tiere in eh schon überfüllte Tierheime abgeben.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft weist auf seiner Internetseite auf die Problematik bereits hin. Der deutsche Tierschutzbund geht darüber hinaus und fordert, siehe oben, ein konsequentes Verbot. Wir schließen uns dieser Forderung an.

In Deutschland gibt es im Gegensatz zu manchen europäischen Nachbarländern für den Handel mit Tieren im Internet keine spezifischen Regelungen. Anders sieht es z. B. in Österreich aus. „Das österreichische Tierschutzgesetz verbietet den Verkauf von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen und dazu gehört auch das Internet. Ausnahmen gelten nur für gewerbliche Tierhalter*innen, zum Beispiel Tierhandlungen, sowie Züchter*innen, die bei der Behörde gemeldet oder von der Meldepflicht ausgenommen sind, sowie für Tierheime nach Bewilligung."

Dies entspricht in seiner Umsetzung präventiv dem Tierwohl im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Durch eine entsprechende gesetzliche Regelung betreffend welche Einrichtungen oder welcher Personenkreis aufgrund behördlicher Erlaubnis von diesem Verbot ausgenommen sind, wird das im Artikel 12 GG beschriebene Recht auf freie Berufsausübung gewahrt. Darüber hinaus ist der Tierschutz im Artikel 20a GG verankert und sollte bei einer möglichen Einzelfallabwägung gegenüber Artikel 12 GG vorrangig behandelt werden.